



Stadtrat

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
E-Mail bausekretariat@stadtwil.ch
Telefon 071 / 913 53 53, Telefax 071 / 913 53 55

Wil, 8. November 2000

Richtlinien über den gesteigerten Gemeingebrauch der Fussgängerzone "Obere Bahnhofstrasse" (Nutzung öffentlichen Grundes)

(Grundlage für die Einzelbewilligung, vom Stadtrat am 8. November 2000 genehmigt)

Grundsatz

- Die Richtlinien über den gesteigerten Gemeingebrauch gemäss Art. 21 ff. Strassengesetz gelten für den Bereich der Fussgängerzone "Obere Bahnhofstrasse".
- Die nutzbare Strassenfläche soll in erster Linie der jeweils angrenzenden Liegenschaft dienen.
- Für die FussgängerInnen ist entlang der Liegenschaften zwischen Fassaden und Baumeinfassungen der Durchgang möglichst frei zu halten.
- Die im Sinne der Öffentlichkeit als Fussgängerpassagen beanspruchten privaten Flächen entlang der Ladenfront können in gleicher Ausdehnung unentgeltlich gemäss Absprache mit der Stadt Wil kompensiert werden.
- Die Breite und Tiefe der zur Benützung freigegebenen Fläche bemisst sich grundsätzlich aufgrund der örtlichen Verhältnisse. In der Strasse ist eine Fahrbahn von 5 Meter Breite einzuhalten.



Seite 2

- Der Öffentliche Grund und dessen Umgebung ist während und nach der Benützung in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen.

Aussenverkauf

- Jegliche Nutzung von Flächen auf der Fussgängerzone "Obere Bahnhofstrasse" bedarf einer Bewilligung.
- Die Werbeschilder dürfen max. 1,0 m² Fläche (inkl. Stützen oder Ständer) aufweisen und die Höhe von 1,30 m nicht übersteigen.
- Auslagen dürfen nicht zu Behinderungen des Fussgängerverkehrs führen.
- Reine Marken- und Produktereklamе ohne Bezug zum betreffenden Verkaufsgeschäft (Fremdreklamen) ist nicht gestattet.

Strassenrestaurants und Trottoirwirtschaften

- In der Regel werden nur einfache Stühle, Bänke, Steh-/Rundtische, Tische und Sonnenschirme bewilligt. Zusätzliche Elemente wie z.B. Kühlschränke, Buffetanlagen, Abschränkungen, Pflanzenkübel, Werbeschilder etc. werden nur bewilligt, wenn diese betrieblich notwendig sind.
- Ausserhalb der Betriebszeiten ist das Mobiliar geordnet zu deponieren. Vom 1. Dezember bis 28. Februar ist das Mobiliar vom öffentlichen Grund zu entfernen.

Strassenmusikanten

- Pro Tag darf die Bewilligung nur für eine Person bzw. eine Gruppe erteilt werden.



Seite 3

- In der Bewilligung für Strassenmusikanten und dgl. ist unter anderem aufzunehmen, dass:
 - die Aufenthalts- und Spieldauer am selben Standort höchstens 1/2 Stunden beträgt
 - der Standort anschliessend um mindestens 100 Meter verschoben werden muss

Weitere Bestimmungen

- Wird der Platz in öffentlichen Interesse anderweitig benötigt, muss er auf schriftliche Anzeige geräumt werden. Entschädigung oder Ersatz können nicht beansprucht werden. Die Gebühren werden jedoch anteilmässig reduziert, wenn die Bewilligung länger als 30 Tage sistiert werden muss.
- Die Strassen- bzw. Platzflächen dürfen nicht verändert werden (z.B. mit Abschränkungen, Podesten, Rasenteppichen etc.).
- Die Bewilligung wird auf den Geschäftsinhaber bzw. den Geschäftsführer ausgestellt und darf nicht an Dritte abgetreten werden. Die Bewilligung kann auf unbestimmte Zeit mit entsprechender Auflösungsklausel erteilt werden.
- Für Gassen- und Quartierfeste sowie Stadtfeste ist eine besondere Bewilligung notwendig.
- Für spezielle Nutzungen (Anlässe, Fremdnutzungen, usw.) bedarf es der Absprache zwischen IGOB und der Stadt Wil.

Gebühren

- Für die Benützung des öffentlichen Grundes wird gestützt auf Art. 29 StrG in der Regel eine Gebühr erhoben.



Seite 4

- Die Benützungsgebühr wird gemäss Tarif zusammen mit der Bewilligungserteilung erhoben.
- Die Gebührenansätze werden vom Stadtrat erlassen.

Haftung

- Für Schäden, die durch vorschriftswidrig oder unsachgemäss eingerichtete oder aufgestellte Warenauslagen oder Werbeständer usw. verursacht werden, haften ausschliesslich die Geschäftsbetriebe, die sie aufgestellt haben. Sie werden in der Bewilligung auf Ihre Haftung hingewiesen.

Inkrafttreten

- Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2001 in Kraft.